

Kurzpräsentation Dr. Marcel Bertschi

Ergebnis der Untersuchung

Das Ergebnis meiner Untersuchung - unterstützt wurde ich dabei von drei ausgezeichnet mitarbeitenden Damen, einer jungen Rechtsanwältin und zwei Sekretärinnen - lässt sich kurz folgendermassen zusammenfassen: Insgesamt wurden 1767 Fälle aus den Jahren 1978 - 2007 überprüft. Von diesen Fällen sind vom früheren Stellenleiter insgesamt 188 Fälle nicht korrekt erledigt worden. Davon konnte in 106 Fällen wegen Eintritts der Verjährung der Vollzug überhaupt nicht mehr angeordnet werden, bei weiteren 64 Fällen war der Vollzug mangelhaft (bei 13 Fällen konnte der Vollzug noch nachträglich erledigt werden); bei weiteren 18 Fällen konnte durch den jetzigen Stellenleiter noch der ordnungsgemässe Vollzug eingeleitet werden. Im Schlussbericht wird dem Regierungsrat Antrag gestellt, gegen den früheren Stellenleiter zur strafrechtlichen Abklärung der noch nicht verjährten Fälle bei der Staatsanwaltschaft Zug Anzeige wegen Begünstigung (55 Fälle) und versuchter Begünstigung (29 Fälle) einzureichen. (Bei der Staatsanwaltschaft Zug hat die Sicherheitsdirektion bereits am 29.11.2006 wegen früheren Verdachtsfällen Strafanzeige eingereicht. Dieses Verfahren ist noch hängig).

Bei den insgesamt untersuchten 1769 Fällen handelt es sich bei 1458 um Urteile aus den Jahren 1978 - 2007, die vom Einzelrichteramt, dem Richteramt, dem Strafgericht und der Berufungskammer gefällt worden sind, weitere 311 Fälle sind nicht auf den mir von den Gerichten zur Verfügung gestellten Listen (Bussennummwandlungen, Weisungen, Widerrufe und Massnahmen).

Bei der Untersuchung entstanden vorerst Schwierigkeiten dadurch, dass die im ASMV zu überprüfenden Fälle nicht aus einer einzigen Geschäftskontrolle herausgelesen werden konnten. Die Geschäftskontrolle des ASMV bestand nämlich bis zur Einführung des Computersystems BEWIS im Jahr 2002 aus einem so genannten (handschriftlich geführten) "Schwarzen Buch" und Kontrollkarten. In einem ersten Schritt überprüften wir, ob die Listen der Urteile, die uns von den Gerichten zur Verfügung gestellt wurden, beim ASMV ebenfalls aufschienen. Diese Abklärungen ergaben, dass auf den Listen der Gerichte insgesamt 1458 Urteile vorhanden waren, dass im ASMV indessen 32 nicht auffindbar waren. Die Überprüfung ergab, dass das ASMV dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Darauf wurden die 1426 Urteile daraufhin überprüft, ob der Vollzug ordnungsgemäss erfolgt war. Dies war bei 1249 Urteilen der Fall, in 77 Fällen aber nicht. Zwar erfolgte bei 64 Fällen ein Vollzug der Strafen, dieser war jedoch nicht korrekt (zu viel, bzw. zu wenig geleistete Gemeinnützige Arbeit, Strafvollzug in Form der Gemeinnützigen Arbeit, obwohl diese bei der Höhe der ausgefallten Strafe gar nicht zulässig gewesen wäre, zu wenig verbüsste Gefängnisstrafe, Verzögerung im Vollzug usw.). Bei 12 Urteilen aus den Jahren 1991 - 1999 trat die Vollstreckungsverjährung ein, weil das ASMV es unterlassen hatte, rechtzeitig die Vorkehrungen zum Vollzug einzuleiten. Nicht vollzogen werden konnten Freiheitsstrafen zwischen 5 Tagen Haft bis 5 Monate Gefängnis, Deliktscategorien: Einfache Körperverletzung, Strafbare Handlungen gegen das Vermögen, Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt, Falsche Anschuldigung, Verletzung div. Nebengesetze). Ein Urteil des Strafobergerichts aus dem Jahr 2002 fanden wir im Archiv des ASMV, wo es im Jahr 2005 irrtümlich abgelegt worden war. Der Vollzug der mit

diesem Urteil ausgefallten 29 Monate Gefängnis wurde inzwischen vom jetzigen Amtsleiter des ASMV in die Wege geleitet.

Weitere 68 Fälle konnten nicht vollzogen werden, da die Verurteilten trotz Ausschreibung nicht verhaftet werden konnten. In 31 Fällen ist die Ausschreibung noch hängig, in 37 Fällen ist inzwischen die Vollstreckungsverjährung eingetreten. Hier war der Vollzug somit ordnungsgemäss eingeleitet worden.

Dass der Vollzug der Strafen, Massnahmen, Widerrufe usw. unter dem früheren Leiter des ASMV suboptimal war, wurde von den Angestellten des ASMV natürlich bemerkt. Entsprechende Hinweise bewogen die Sicherheitsdirektion dazu, am 30.01.2002 Strafanzeige wegen Begünstigung gegen den früheren Amtsstellenleiter zu erheben; das Verfahren wurde durch das Untersuchungsrichteramt bereits am 18.02.2002 ohne eigentliche Untersuchungshandlungen eingestellt. Im Sommer 2002 wurde - nach einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Regierungsräten von Zürich und Zug - zur Entlastung und Aufarbeitung von nicht erledigten Fällen ein Beamter des ASMV Zürich eingesetzt; zur Aufarbeitung genügten diesem Beamten 11 Arbeitstage.

Im Sommer 2002 wurde der heutige Amtsstellenleiter als Mitarbeiter im ASMV angestellt, Ende 2003 wurde er Stellvertreter des Geschäftsleiters, der krankheitshalber häufig nicht arbeitsfähig war. In der Folge veranlasste zwar die Sicherheitsdirektion, dass das ASMV quartalsweise Listen der laufenden Fälle erstellte. Diese wurden auch kontrolliert; eine Überprüfung, ob die aufgelisteten Fälle mit den effektiven Pendenzen im ASMV übereinstimmten, erfolgte indessen nicht. Die Aufdeckung von weiteren Unregelmässigkeiten im Vollzug bewogen den jetzigen Leiter des ASMV ab Sommer 2006 dazu, der Sicherheitsdirektion insgesamt 109 Fälle schriftlich zu melden. Unsere Überprüfung ergab, dass von diesen 109 Fällen 31 auf den Gerichtslisten vorhanden waren, 78 nicht (Busenumwandlungen, Widerrufe, Weisungen, Massnahmen). Von diesen 109 Fällen konnten 64 Fälle aus den Jahren 1990 - 2003 wegen inzwischen eingetretener Vollstreckungsverjährung nicht mehr vollzogen werden. Bei den Aufräumarbeiten im Büro seines Vorgängers entdeckte der jetzige Geschäftsleiter überdies einen ungeordneten und unerledigten Stapel von 100 Rückfallmeldungen des Bundesamts für Justiz. In 16 Fällen hätte ein Widerruf der bedingten Entlassung zwingend erfolgen müssen, wegen Eintritts der Verjährung war dies indessen nicht mehr möglich.

Im Verlaufe unseres Verfahrens wurden noch weitere 18 Fälle vorgefunden, die nicht ordnungsgemäss erledigt worden waren. In 4 Fällen konnten die Vollzüge noch angeordnet werden, bei den anderen Fällen war dies wegen der inzwischen eingetretenen Vollstreckungsverjährung nicht mehr möglich.

Bei der Überprüfung der Massnahmen im Computersystem BEWIS in den Jahren 2000 - 2007 stellten wir fest, dass bei 4 von 84 Massnahmen diese weder angeordnet, durchgeführt und noch kontrolliert wurden. Bei 4 weiteren Massnahmen hat der heutige Leiter des ASMV für den ordnungsgemässen Vollzug bzw. Abschluss gesorgt.

Nach Abschluss der Untersuchung lege ich Wert auf die folgenden Feststellungen:

- im heutigen Zeitpunkt sind die Geschäftsabläufe im ASMV korrekt, die hängigen Fälle wurden ordnungsgemäss bearbeitet; weitere Massnahmen und Verbesserungen, insbesondere auch effektivere Kontrollen, werden noch im Verlauf des laufenden Jahres eingeführt;

- die festgestellten Mängel sind nicht darauf zurückzuführen, dass irgendwelche strafbaren Druckversuche auf den ehemaligen Geschäftsleiter ausgeübt worden wären;
- Regierungsrat, Gerichte und Verwaltung haben mir jederzeit die notwendige Unterstützung gewährt; selbstverständlich erfolgte keinerlei Beeinflussung meiner Abklärungen.

Bertschi

Bei Fragen:

Tel. Nr. 044 311 78 88

Handy Nr. 079 455 94 07

E-Mail: marcel.bertschi@bluewin.ch